

12.04.90

EG - Fz - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 69/335/EWG betreffend die indirekten Steuern auf
die Ansammlung von Kapital

KOM(90) 94 endg.; Ratsdok. 5737/90

-2-

264/90

-2-

Drucksache 264/90

- 1 -

BEGRÜNDUNG

1. Innerhalb eines Mitgliedstaates können Organismen für gemeinsame Anlagen bei der Besteuerung der Ansammlung von Kapital je nach ihrer Rechtsform zwei unterschiedlichen Regelungen unterliegen.

Wenn es sich um Investmentgesellschaften wie beispielsweise die SICAV und die SICAF handelt, ist die in der Richtlinie 69/335/EWG festgesetzte Regelung obligatorisch. Diese Regelung sieht im wesentlichen vor, daß die Mitgliedstaaten entweder alle Vorgänge von der Gesellschaftsteuer befreien oder einem einheitlichen Satz von höchstens 1 % unterwerfen können.

Handelt es sich dagegen um andere Gesellschaften, Personenvereinigungen oder juristische Personen, die einen Erwerbszweck verfolgen, wie die Investmentfonds, so fallen sie grundsätzlich ebenfalls in den Anwendungsbereich der Richtlinie, doch können die Mitgliedstaaten sie von der Anwendung ausnehmen und folglich von der Erhebung der harmonisierten Gesellschaftsteuer absehen.

Die Kommission ist zu der Erkenntnis gelangt, daß diese unterschiedliche Behandlung nicht gerechtfertigt ist und daß den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben werden muß, eine solche unterschiedliche Behandlung zu vermeiden. Folglich bestimmt der beigefügte Richtlinienvorschlag, daß die Mitgliedstaaten Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen, die die Form von Investmentgesellschaften haben, von der allgemeinen Regelung ausnehmen und von der Gesellschaftsteuer befreien können.

2. Ein weiterer Grund für den Vorschlag ist darin zu sehen, daß sich eine günstigere steuerliche Behandlung für Investmentgesellschaften aus ihrer wirtschaftlichen und vor allem sozialen Funktion ergibt. Für Kleinsparer ist der direkte Zugang zur Börse nur allzu häufig mit Schwierigkeiten verbunden, weil sie zum einen mit deren Mechanismen und Verfahren nicht

KEP-AE-Nr.: 900849

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 12. April 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitslichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. März 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im Juni 1990 an.

- 3 -

264/90

- 2 -

vertraut sind, und weil sie zum anderen im allgemeinen nur beschiedene Beträge anlegen und so die Risiken nicht angemessen streuen können.

Organismen für gemeinsame Anlagen erfüllen somit für diese Kategorie von Sparern eine sehr nützliche Vermittlungsfunktion.

3. Bei der Definition des Organismus für gemeinsame Anlagen im Rahmen dieses Richtlinienvorschlages hat man sich so weit wie möglich an die Definition der OGAW (Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) der Richtlinie 85/611/EG(1) angelehnt. In folgenden Punkten mußte allerdings davon abgewichen werden:

- Die vorgeschlagene Definition bezieht sich nur auf Organismen für gemeinsame Anlagen, die die Satzungsform haben, also Investment-gesellschaften. Wie schon oben unter Punkt 1 gesagt wurde, können die übrigen Organismen, wie z.B. Investmentfonds oder "unit trusts", bereits heute vom Anwendungsbereich der Gesellschaftsteuer ausgenommen werden;

- Es wird nicht gefordert, daß die Organismen für gemeinsame Anlagen ausschließlich in Wertpapieren investieren müssen. Eine solche Begrenzung wurde weder für nützlich noch für notwendig gehalten.

(1) ABT. Nr. L 375 vom 31.12.1985, S. 3.

- 3 -

Drucksache 264/90

ENTWURF

Vorschlag für eine Richtlinie
des Rates

zur Änderung der Richtlinie 89/335/EGG betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-gemeinschaft, insbesondere auf der Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Richtlinie 89/335/EGG(1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/303/EGG(2), sind die Steuern auf die Ansammlung von Kapital harmonisiert worden. Diese Richtlinie gilt für Kapitalgesellschaften sowie alle anderen Gesellschaften, Personenvereinigungen oder juristischen Personen, die einen Erwerbszweck verfolgen. Die Mitgliedstaaten können allerdings davon absehen, die Richtlinie auf diese zweite Kategorie von Organismen anzuwenden.

Die Mitgliedstaaten können Vorgänge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, von der Steuer befreien oder der Gesellschaftsteuer zu einem einheitlichen Satz von höchstens 1 % unterwerfen.

Organismen für gemeinsame Anlagen können die Rechtsform einer Kapitalge-sellschaft haben oder auch nicht. Folglich laufen alle Gefahr, innerhalb eines bestimmten Mitgliedstaates zwei unterschiedlichen steuerlichen Regelungen zu unterliegen. Diese Gefahr ist zu beseitigen.

(1) ABT. Nr. L 249 vom 3.10.1989, S. 25.

(2) ABT. Nr. L 156 vom 15.6.1985, S. 23.

BBD 264/90

3

Sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus sozialen Gründen empfiehlt es sich, den Zugang zu den Organismen für gemeinsame Anlagen zu erleichtern.

Diese Zwecke können dadurch erreicht werden, daß den Mitgliedstaaten gestattet wird, Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen, die die Satzungsform einer Investmentgesellschaft haben, von der Steuer zu befreien -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 7 der Richtlinie 69/335/EWG wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird zu Absatz 4.

2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"3. Abweichend von Absatz 2 können die Mitgliedstaaten Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen von der Steuer befreien.

Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne dieser Richtlinie sind Organismen, die Satzungsform (Investmentgesellschaft) haben und deren ausschließlicher Zweck es ist, beim Publikum beschaffte Gelder nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemeinsam anzulegen".

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am.....

Im Namen des Rates
Der Präsident

Zettel "mittelständische Unternehmen"

Auswirkung auf Wettbewerbsfähigkeit und die Beschäftigung

Der Vorschlag bezweckt die Änderung der Richtlinie 69/335/EWG, um den Mitgliedstaaten die Befreiung der Kapitalzuführung an Investmentgesellschaften von der Gesellschaftsteuer zu ermöglichen. Er bringt keine neuen Verpflichtungen für die Unternehmen mit sich; vielmehr dürfte die Steuererleichterung die Entwicklung der Investmentgesellschaften fördern.